Aufnahmevereinbarung

(gemäß § 43d Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

abgeschlossen zwischen der Forschungseinrichtung <- Forschungseinrichtung >, <- Adresse >		
vertreten durch <funktion, i<="" th="" titel,="" und="" vorname=""><th></th><th></th></funktion,>		
und der Forscherin/dem Forsche <titel, familienname<br="" vorname,=""><wohnadresse heimatland="" im=""></wohnadresse></titel,>	> <geburtsdatum> <sta< th=""><th>aatsangehörigkeit></th></sta<></geburtsdatum>	aatsangehörigkeit>
über die Mitwirkung an folgenden	ո Forschungsprojekt։	
Zeitraum (von bis):		
Projekttitel:		
Zweck des Projekts:		
Laufzeit des Projekts:		
Finanzierung des Projekts (Drittmittel oder Globalbudget):		
Organisationseinheit/Institut:		
Projektleiter/in:		
Monatliches Bruttoentgelt oder di		
Die Beilage einer Kopie des Dienstvertrages, der Stipendienbestätigung und ähnliches wird empfohlen. Die genannte Forschungseinrichtung sagt zu, die genannte Forscherin/den genannten Forscher aufzunehmen. Die genannte Forscherin/der genannte Forscher sagt zu, dass sie/er sich bemühen wird, die		
Forschungstätigkeit abzuschließen. Wird das Rechtsverhältnis zwischen Forscher und Forschungseinrichtung beendet, der Antrag auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung – Forscher" rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen oder die "Niederlassungsbewilligung – Forscher" rechtskräftig entzogen, endet auch die Aufnahmevereinbarung.		
Gegebenenfalls Angaben zu einem beabsichtigten Forschungsaufenthalt in einem weiteren EU- Mitgliedsstaat, falls dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt ist:		
<ort, datum=""></ort,>		<ort>, <datum></datum></ort>
<pre><siegel>, <titel, der="" f="" forschung<="" pre="" unterschrift="" vorname,=""></titel,></siegel></pre>		<titel, familienname="" vorname,=""> Unterschrift der Forscherin/des Forschers</titel,>

Hinweise:

Eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften ist nicht erforderlich.

Die Forschungseinrichtung hat vor Abschluss einer Aufnahmevereinbarung die Qualifikation der Forscherin/des Forschers für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen.

Die Forschungseinrichtung hat unverzüglich die örtlich zuständige Behörde über jede vorzeitige Beendigung einer Aufnahmevereinbarung, über jeden in der Person der Forscherin/des Forschers gelegenen Umstand, der ihre/seine weitere Mitwirkung im Rahmen des Forschungsprojektes nicht erwarten lässt, oder innerhalb von zwei Monaten über die Beendigung des Forschungsprojektes und die vereinbarte Beendigung der Aufnahmevereinbarung in Kenntnis zu setzen.

Bei der Antragstellung auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung – Forscher" sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (u.a. Krankenversicherungsschutz [sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht], gesicherter Lebensunterhalt) nachzuweisen.